

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0080/17/1.1

Düsseldorf, den 07.11.2019

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Heizwerkes Broich (Gas/EL) der Firma Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH in Mülheim durch Errichtung und Betrieb einer neuen erdgasgefeuerten Verbrennungsmotoranlage**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH mit Bescheid vom 07.05.2018 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Heizwerk Broich Gas/EL am Standort Duisburger Str. 50 in 45479 Mülheim erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

**Großfeuerungsanlagen**

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Hartz



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH  
Burgstraße 1  
45476 Mülheim an der Ruhr

Datum: 07. Mai 2018

Seite 1 von 47

Aktenzeichen:  
53.02-0347896-0001-209-G16-  
0080/17  
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz  
Zimmer: 244  
Telefon:  
0211 475-5256  
Telefax:  
0211 475-2790  
stefan.hartz@  
brd.nrw.de

## Genehmigungsbescheid 53.02-0347896-0001-209-G16-0080/17

Auf Ihren Antrag vom 27.11.2017, ergänzt mit Schreiben vom 01.03.2018, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH (medl GmbH) in Mülheim an der Ruhr wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 16 und 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 i. V. m. Nr. 1.2.3.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

**Genehmigung zur Erweiterung des Blockheizkraftwerkes um eine neue BHKW-Anlage mit einer elektrischen Leistung von 999 kW<sub>el</sub> und einer Feuerungswärmeleistung von ca. 2,4 MW**

auf dem Grundstück Duisburger Straße 50, Gemarkung Broich, Flur 6, Flurstück 229 in 45479 Mülheim an der Ruhr erteilt.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



## I. Inhaltsbestimmungen

1.

Gegenstand der Genehmigung ist:

Erweiterung des Blockheizkraftwerks durch die Errichtung und den Betrieb eines Kraft-Wärme-Kopplungsmodul für den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 2,4 MW.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung des Blockheizkraftwerks erhöht sich nach Durchführung der Änderung von 19,58 MW auf ca. 21,98 MW.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Kesselanlage (Kessel 1 – 4) in Höhe von 42,83 MW ändert sich durch die Änderung nicht.

2.

Zu der von der Genehmigung erfassten Anlage gehören im Wesentlichen folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

Kessel 1 bis 4:

Kessel 1: 3,60 MW

Kessel 2: 11,05 MW

Kessel 3: 10,35 MW

Kessel 4: 17,83 MW

**Gesamt: 42,83 MW**

Blockheizkraftwerk:

KWK- Modul 1: 7,61 MW

KWK- Modul 3: 6,62 MW

KWK- Modul 4: 4,97 MW

KWK- Modul 5: 0,38 MW

KWK- Modul 6: ca. 2,4 MW (neu, Antragsgegenstand)

**Gesamt: ca. 21,98 MW**



3.

Die neue BHKW-Anlage wird auf dem Grundstück Duisburger Straße 50, Gemarkung Broich, Flur 6, Flurstück 229 in 45479 Mülheim an der Ruhr errichtet.

4.

Die Anlage hat folgende Anlagedaten:

**Anlagedaten Verbrennungsmotoranlage:**

Arbeitsweise /-art                      4-Takt, Gas-Otto-Motor

Brennstoffeinsatz:                      Erdgas

Feuerungswärmeleistung:              ca. 2,4 MW

elektrische Leistung:                    999 kW

therm. Leistung:                         ca. 1,2 MW

jährl. Vollbelastungs-  
stunden:                                      8.760 h/a

5. Erleichterung

Für das Bauvorhaben Neubau und Betrieb einer neuen erdgasbefeuerten Verbrennungsmotoranlage – Antrag gemäß § 16 BImSchG, Mülheim an der Ruhr, Duisburger Str. 50 wird eine Erleichterung von den nachstehenden Vorschriften gemäß § 54 (1) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) – zugelassen:

1.0 – Von § 37 (1) BauO NRW

**Art der Abweichung:**

1.1 – Außentreppe ohne eigenen Treppenraum vorgesehen

**Begründung:**

1.2 – Siehe Brandschutzkonzept – Punkt 21 – Seite 29



## II. Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung und der Betrieb der Anlage nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in der **Anlage 2** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

## III. Nebenbestimmungen

Der Genehmigung werden die in der **Anlage 1** aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

## IV. Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 68 Abs. 1 Satz 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
- Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)



Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## **V. Erlöschen der Genehmigung**

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung der Genehmigung in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

## **VI. Gebühren**

Die Kosten des Verfahrens trägt die medl GmbH als Antragstellerin in diesem Verfahren.

Gemäß Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) wird die Verwaltungsgebühr (Gebühr für Errichtungskosten, Betriebsregelungen sowie UVP-Vorprüfung) auf

**€ 8.694,00**

**(in Worten: achttausendsechshundertvierundneunzig Euro)**

festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

### 1. Nach Errichtungskosten

Die Errichtungskosten der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage betragen nach Ihren Angaben 1.800.000 €. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1.



Danach berechnet sich die Gebühr für eine Genehmigung mit Errichtungskosten bis 50.000.000 € nach folgender Formel:

$$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000).$$

Bei Errichtungskosten (E) von 1.800.000 € ergibt sich demnach eine Gebühr von 6.650,00 €.

## 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) sowie eine Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung mit ein.

Würde die Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Mülheim Genehmigungsgebühren in Höhe von 4.095,00 Euro anfallen.

Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 6.650,00 €.

## 3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- € bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen



- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Da es an bestimmten Ansatzpunkten zur Einschätzung der Bedeutung der Amtshandlung für Sie fehlt, wird für die Änderungsmaßnahme ein mittlerer wirtschaftlicher Wert angenommen.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 1.605,00 €. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 8.255,00 €.

**4. Gebühr für Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP**

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Der für die vorgenannte Prüfung angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr der einzelnen Tarifstellen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

| Tarifstelle          | Zeitaufwand in Stunden        |                               |                               | Gebühr          |
|----------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-----------------|
|                      | LG 2.2*<br>(81 € je Stunde)** | LG 2.1*<br>(68 € je Stunde)** | LG 1.2*<br>(59 € je Stunde)** |                 |
| <b>15h</b>           |                               |                               |                               |                 |
| 15h5.5               | 0                             | 8                             | 0                             | 544,00 €        |
| <b>Summe Stunden</b> | <b>0</b>                      | <b>8</b>                      | <b>0</b>                      |                 |
| <b>Gebühr gesamt</b> |                               |                               |                               | <b>544,00 €</b> |

\* - Laufbahngruppe 1 ab 2. Einstiegsamt (LG 1.2), ehemals mittlerer Dienst



- Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt (LG 2.1), ehemals gehobener Dienst
  - Laufbahngruppe 2 ab 2. Einstiegsamt (LG 2.2), ehemals höherer Dienst
- \*\* Stundensätze entsprechend dem o.g. Erlass

Seite 8 von 47

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 544,00 Euro.

### Gesamtverfahrenskosten

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der BHKW-Anlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 i.V. mit 15h.5 eine Gesamtgebühr i. H. von 8.799,00 Euro festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

**Landeskasse Düsseldorf**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzeichen: 7331200000843125**

### Hinweis:

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages erhoben.

## **VII. Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Die medl GmbH betreibt am Standort Duisburger Straße 50 in Mülheim an der Ruhr eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme,



bestehend aus dem Heizwerk (Kessel 1 bis 4, insgesamt 42,83 MW Feuerungswärmeleistung) und der BHKW-Anlage (KWK-Modul 1, 3, 4 und 5 insgesamt 19,58 MW Feuerungswärmeleistung).

Die bestehende Anlage soll durch die Erweiterung der BHKW-Anlage um ein BHKW-Modul mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 2,4 MW erweitert werden.

Das beantragte BHKW soll ca. 25 m nördlich des bestehenden BHKW aufgestellt werden.

Die gesamte Feuerungswärmeleistung der BHKW-Anlage erhöht sich durch die geplante wesentliche Änderung von bisher 19,158 MW<sub>th</sub> auf 21,98 MW<sub>th</sub>.

Die medl GmbH hat am 27.11.2017 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf wesentliche Änderung durch Erweiterung der BHKW-Anlage um ein BHKW-Modul mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 2,4 MW gestellt.

## **2. Genehmigungsverfahren**

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden an die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die geplante Änderung berührt wird, sowie an weitere zu beteiligende Stellen zur Prüfung und Stellungnahme weitergeleitet. Im Einzelnen wurden zum Antrag gehört:

- Die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr

Außerdem wurden die hauseigenen Dezernate 52 (Abfallwirtschaft), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Technischer Arbeitsschutz) im Verfahren beteiligt.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den beteiligten Fachstellen geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Die beteiligten Behörden haben zu dem Vorhaben Stellung genommen und im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Die **Stadt Mülheim an der Ruhr – Die Oberbürgermeisterin** teilte u. a. Folgendes mit:

Die Wertung erfolgt gemäß § 34 BauGB. Der regionale Flächennutzungsplan (FNP) weist eine gewerbliche Baufläche aus. Das Vorhaben liegt in der Wasserschutzzone III b.



Der Bauvorhaben ist gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW als Sonderbauvorhaben durchzuführen, für das das vereinfachte Genehmigungsverfahren nicht gilt.

Es wurde darum gebeten, Auflagen und Hinweise bei der Entscheidung über die Genehmigungserteilung zu berücksichtigen. Diese wurden in Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheides übernommen.

Die **Untere Denkmalbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr** teilte u.a. mit, dass das Vorhaben in Nachbarschaft zu denkmalgeschützter Bausubstanz (Denkmal-Nr. 664) vorgesehen ist. Durch den engen räumlichen Zusammenhang können ggf. negative Auswirkungen auf die Substanz, die städtebauliche Bedeutung oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals ausgehen.

Das Vorhaben ist daher gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe b) des Denkmalschutzgesetz NRW erlaubnispflichtig.

Gegen das Bauvorhaben bestehen seitens der Untere Denkmalbehörde keine Bedenken.

Das **Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf (Technischer Arbeitsschutz)** hat aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung (§ 16 BImSchG) wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei der Errichtung und dem Betrieb beachtet werden.

Die aufgeführten Auflagen und Hinweise wurden in diesen Bescheid übernommen.

### **3. Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Gemäß § 9 Abs. 4 i.V. mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.



Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

### **Merkmale des Vorhabens**

Die bestehende BHKW-Anlage soll durch die Erweiterung der BHKW-Anlage um ein BHKW-Modul mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 2,4 MW erweitert werden.

Das beantragte BHKW soll ca. 25 m nördlich des bestehenden BHKW aufgestellt werden.

### **Standort des Vorhabens**

Das Baugrundstück ist vollständig versiegelt.

Durch das Vorhaben finden weder im Rahmen der Bauphase noch im laufenden Prozess Beeinträchtigungen der Naturressourcen Wasser, Boden, Natur und Landschaft statt. Vorhandene Vegetation oder Bausubstanz sind nicht betroffen.

### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist zu prüfen, ob die Erweiterung trotz ihrer geringen Größe oder ihrer geringen Leistungssteigerung zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung bezogen auf die Anlage 3 zum UVPG benannten Kriterien führen kann.

Das vorliegende Vorhaben trägt weitergehend zur Netzstabilisierung bei. Die Verträglichkeit des Vorhabens wurde über die Immissions-, Schall- und Brandschutzgutachten nachgewiesen.

Die BHKW-Anlage der medl liegt innerhalb der im Luftreinhalteplan aus 2011 (LRP RW) ausgewiesenen Umweltzone. Im Umfeld des Standortes kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Luftqualitätswerte der EU im Hinblick auf Stickstoffdioxid bereits überschritten sind. Angesichts der problematischen Gesamtsituation im Hinblick auf Stickstoffdioxid im Gebiet des Luftreinhalteplans wird daher über die gesetzlichen Erfordernisse der TA Luft hinaus mit SCR-Katalysatoren ausgerüstet. Die Planungshöhe des Schornsteins beträgt 14,8 m.



Das Beurteilungsgebiet ist gemäß TA Luft Nr. 4.6.2.5 die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht.

Die geplante Austrittshöhe liegt bei mindestens 14,8 m. Damit beträgt der Radius mindestens 740 m bzw. 1 km.

Die Berechnung der Zusatzbelastung für die BHKW-Anlage zeigt, dass im Bereich von Ökosystemen keine Stickstoffdepositionen oberhalb des Abschneidekriteriums gemäß LAI N-Dep zu erwarten sind. Innerhalb des Rechengebietes wurde eine maximale Stickstoffdeposition (Ort der maximalen Deposition) von 0,608 kg(ha x a) ausgewiesen.

Die Berechnung der Zusatzbelastung zeigt für FFH-Gebiete, dass eine Überschreitung der Irrelevanzschwelle gemäß LANUV FFH nicht zu erwarten ist.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 18, Datum: 03.05.2018).

#### **4. Rechtliche Würdigung**

Die gesamte Anlage (Heizwerk und BHKW-Anlage) ist der Ziffer 1.1, Spalte 3: Buchstabe G des Anhangs der gültigen Fassung der 4. BImSchV zuzuordnen und in der Anlage 1 der gültigen Fassung des UVPG unter Ziffer 1.1.2 in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet.

Die BHKW-Anlage ist der Ziffer 1.2.3.1, Spalte 3: Buchstabe V des Anhangs der gültigen Fassung der 4. BImSchV zuzuordnen.

Das beantragte Vorhaben betrifft ausschließlich die BHKW-Anlage; das Heizwerk ist von der Änderung nicht betroffen.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht



zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Somit war für die beantragte Errichtung und Betrieb der Anlage ein nicht förmliches Genehmigungsverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Nach § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Antragstellerin hat demnach einen Anspruch auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Die unter Einschaltung von Fachbehörden und Sachverständigen vorgenommenen Überprüfungen der Antragsunterlagen und der den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten haben ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Insbesondere bei Beachtung der in Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen sind durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz ist in ausreichendem Maße Genüge getan. Das ergibt sich schon daraus, dass die nach der TA Luft geforderten Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Bauordnungsrecht und zum Arbeitsschutz werden durch die Genehmigung unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht verletzt; dies ergibt sich aus den Stellungnahmen der Fachbehörden und den Prüfungen der Genehmigungsbehörde.



Nach dem hier geschilderten Sachverhalt war dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG stattzugeben, da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Die beantragte Genehmigung war unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen (**Anlage 1**) zu erteilen.

## VIII.

### **Belehrung über den Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

Stefan Hartz



Anlagen: Nebenbestimmungen, **Anlage 1**  
Verzeichnis der Antragsunterlagen, **Anlage 2**  
Hinweise, **Anlage 3**  
Vordrucke der Stadt Mülheim (Anzeige über Baubeginn,  
Anzeige über die abschließende Fertigstellung,  
Baustellenschild), **Anlage 4**



## Anlage 1

### Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

#### 1. Allgemeines

##### 1.1

Die Errichtung und der Betrieb der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 2** aufgeführten Antragsunterlagen.

##### 1.2

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie dieser Genehmigung mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der Überwachungsbehörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

##### 1.3

Die Inbetriebnahme der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin vorliegen.

##### 1.4

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt, benachteiligt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.



Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

Seite 17 von 47

## **2. Bauordnungsrecht**

### **2.1**

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Ausräumen des Kampfmittelverdachts begonnen werden.

### **2.2**

Vor Baubeginn ist der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters nach § 57 (5) BauO NRW mitzuteilen. (§ 72 (6) BauO NRW in der derzeit gültigen Fassung ist zu beachten).

### **2.3**

Spätestens bei Baubeginn ist der Bauaufsicht gem. § 72 (6) BauO NRW ein geprüfter Nachweis über die Standsicherheit vorzulegen. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannt. Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein. Gleichzeitig ist die oder der staatlich anerkannte Sachverständige nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, die oder der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist.

### **2.4**

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsicht gemäß § 72 (6) BauO NRW i.V.m. § 82 (4) BauO NRW eine Bescheinigung über die stichprobenhaften Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung durch den staatl. anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit nach § 12 Abs. 2 SV-VO vorzulegen.



## 2.5 siehe Prüfverordnung – Anwendungsbereich - § 1 (1) Nr. 11 PrüfVO NRW

Folgende Berichte über die Prüfung der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen von technischen Anlagen und Einrichtungen, sind der Bauaufsicht durch die/den Bauherrin/Bauherrn oder die/den Betreiberin/Betreiber von einem beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen (gem. § 2 (2) Nr. 5 PrüfVO NRW):

- Lüftungstechnische Anlagen
- Alarmierungs- und Brandmeldeanlagen
- elektrische Anlagen

## 2.6

Mit abschließender Fertigstellung ist der Bauaufsicht die Fachunternehmerbescheinigung gemäß 10.2 der Lüftungsanlagen-Richtlinie (LüAR NRW) über die Errichtung / Änderung von Lüftungsanlagen / Warmluftheizungen vorzulegen.

## 3. **Brandschutz**

### 3.1

Das Brandschutzkonzept vom 08.11.2017 des Dipl.-Ing. Michael Raftellis (- staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes -), ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.

### 3.2

Die beigegefügte Stellungnahme (Az.: 37-31.10.60) der Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr vom 20.12.2017 und deren Auflagen zum Brandschutzkonzept vom 08.11.2017 des Dipl.-Ing. Michael Raftellis, ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.

### 3.3 (zu 16. – Brandmeldeanlage, Alarmierungsanlage)



Das bestehende BHKW Duisburger Str. 50 verfügt über eine bei der Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr aufgeschaltete Brandmeldeanlage. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird es für erforderlich gehalten, die bestehende Brandmeldeanlage des BHKW auf den Neubaubereich zu erweitern. Der Planungsprozess der Erweiterung der Brandmeldeanlage ist zu einem möglichst frühen Zeitpunkt mit dem zuständigen Mitarbeiter der Feuerwehr (Herr Lehrke Tel.: 0208/455-3733) abzustimmen.

### **3.4 (zu 18.1 - Feuerwehrpläne)**

Die vorhandenen Feuerwehrpläne des Objekts BHKW Duisburger Str. 50 sind gemäß den baulichen Veränderungen anzupassen. Für weiterführende Informationen hinsichtlich der Erstellung von Feuerwehrplänen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Sachgebietes Einsatzplanung der Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr (Hr. Fietz, Tel.: 0208/4553714 und Hr. Lappe, Tel.: 0208/4553765) zur Verfügung.

## **4. Immissionsschutz**

### **4.1 Geräuschemissionen**

#### **4.1.1**

Die durch diese Genehmigung erfassten Änderungen haben unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

Dabei sind die Vorgaben der Schallimmissionsprognose des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG – Bericht Nr. SEII-02/0591 – vom 02.11.2017 zu beachten.

#### **4.1.2**

Die vom Betrieb der BHKW-Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen) und



dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm – müssen unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten die folgenden gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen um mindestens 10 dB(A) unterschreiten:

| <u>Immissionsort</u>      | <u>tagsüber dB(A)</u> | <u>nachts dB(A)</u> |
|---------------------------|-----------------------|---------------------|
| IP 1 Duisburger Str. 65   | 55                    | 40                  |
| IP 2 An der Werkstätte 18 | 55                    | 40                  |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Bezugszeitraum nachts ist die lauteste volle Nachtstunde.

An- und Abfahrverkehr darf nur in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr erfolgen.

#### 4.1.3

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass an dem in **Nebenbestimmung 4.1.2** genannten Immissionsort die durch den Betrieb der BHKW-Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der festgelegten gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen führen.

Die Ermittlung und Bewertung hat nach den Vorgaben der TA Lärm zu erfolgen.

Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der Anlage durchzuführen.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht muss den Anforderungen der Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.



Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen, sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Überwachungsbehörde zu übersenden.

Die betreffenden Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind dem Messinstitut mitzuteilen.

Eine Kopie der Auftragserteilung ist der Überwachungsbehörde zuzuleiten.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Überwachungsbehörde schriftlich oder telefonisch mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

#### **4.1.4**

Die in Tabelle 3 im Kapitel 4.3 der Schallimmissionsprognose des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG – Bericht Nr. SEII-02/0591 – vom 02.11.2017 vorgegebenen schalltechnischen Anforderungen sind umzusetzen.

Auf Anforderung der Bezirksregierung Düsseldorf sind die Einhaltung der Tabelle 3 im Kapitel 4.3 der Schallimmissionsprognose des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG – Bericht Nr. SEII-02/0591 – vom 02.11.2017 vorgegebenen Schallleistungspegel nachzuweisen.

## **4.2 Luftverunreinigungen**

### **4.2.1**

Die geplante BHKW-Anlage ist so zu betreiben, dass an der Probenahmestelle des Kaminzugs (Quelle Q10) jeweils die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

- |                             |                        |
|-----------------------------|------------------------|
| a) Kohlenmonoxid            | 100 mg/m <sup>3</sup>  |
| b) Stickstoffoxide          | 100 mg/m <sup>3</sup>  |
| c) Schwefeloxide            | 8,88 mg/m <sup>3</sup> |
| d) Formaldehyd              | 30 mg/m <sup>3</sup>   |
| e) NH <sub>3</sub> -Schlupf | 10 mg/m <sup>3</sup>   |



Die v.g. Emissionsbegrenzungen gelten für alle Betriebszustände (An- und Abfahrzustände, Teillast- und Volllastbereiche).

#### 4.2.2

Die Massenkonzentration der in **Nebenbestimmung 4.2.1** genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

#### 4.2.3

Zur Feststellung, ob die Anforderungen der **Nebenbestimmungen 4.2.1** erfüllt werden, ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der BHKW-Anlage die Massenkonzentration der in **Nebenbestimmung 4.2.1** genannten Emissionsgrenzwerte von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Sachverständiger) messen zu lassen.

Die Messungen durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Sachverständiger) sind anschließend wiederkehrend **jährlich** zu wiederholen.

#### 4.2.4

Die Messungen müssen bei Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden.

#### 4.2.5

Die Messungen und Messberichte sind nach den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA-Luft durchzuführen bzw. zu erstellen.

#### 4.2.6

Die Messungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in



**Nebenbestimmung 4.2.1** festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

#### **4.2.7**

Die Messberichte sind 2-fach die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 innerhalb von 8 Wochen nach Messdurchführung zuzusenden.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

#### **4.2.8**

Zur messtechnischen Überprüfung der Emission ist in dem Reingaskanal jeweils die Messstelle entsprechend der TA-Luft Ziffer 5.3.1 nach Vorgaben der DIN EN 15259 (Januar 2008) einzurichten.

#### **4.2.9**

Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Der Messplatz muss leicht und gefahrlos zugänglich sein. (siehe: Arbeitsstättenrichtlinie ASR: 17/1,2 "Verkehrswege"). Für den Transport der Messgeräte sind bei nichtebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen. (z. B: Hebezeuge oder Aufzüge).

#### **4.2.10**

An der Anlage auftretende emissionsverursachende Störungen sind unter Angabe



- a) der Art,
- b) der Ursache,
- c) des Zeitpunktes,
- d) der Dauer der Störung,
- e) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre bzw. in den Boden / das Grundwasser) und
- f) der aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung -)

in einem Tagebuch zu registrieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, anzuzeigen.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Überwachungsbehörde bereitzuhalten.

#### **4.2.11**

Störungen in der Anlage, die zu Gefahren oder Belästigungen führen können, sind unverzüglich und sachgemäß zu beseitigen, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht.

Weiterhin ist über alle Betriebsstörungen, durch die die Nachbarschaft belästigt werden kann, das Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich, ggf. fernmündlich, zu unterrichten. Der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung (en) unverzüglich zuzusenden.

## **5. Arbeitsschutz**

### **5.1**

Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der BHKW-Anlage, die Gefahrstoffe gemäß der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen



Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.

Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ zu kennzeichnen.

## 5.2

Heiße Rohrleitungen (z. B. Rauchgaskanäle) sind im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz zu umgeben, sodass Verletzungen durch Berühren der heißen Leitungen ausgeschlossen sind (Temperaturgrenzwert an blanken Metalloberflächen: Kontaktzeit 1 Sekunde = 70 °C; Kontaktzeit 3 Sekunden = 60 °C).

## 5.3

Für den Bereich der BHKW-Gesamtanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, aus der

- die Bedienungs- und Wartungsarbeiten,
- die gefahrlose Inbetriebnahme und Stillsetzung der Anlage und
- die bei Störungen, Gefahren, Reparaturen und Wartungsarbeiten erforderlichen Schutzmaßnahmen hervorgehen.

## 5.4

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.



## 5.5

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen sicherheitstechnischen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung bzw. Beachtung vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person (§ 2 Abs. 6 BetrSichV) überprüfen zu lassen.

### Hinweis

Die sicherheitstechnische Prüfung besteht aus einer

- Prüfung der Sicherheitstechnik,
- Prüfung der drucktechnischen Anlagenteile und
- einer Prüfung der elektrotechnischen Anlagenteile.

Bei der Prüfung der Sicherheitstechnik sind die sicherheitstechnischen Abschaltungen des BHKW-Moduls und das Ansprechen der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen zu prüfen (insbesondere: Gaswarnanlage; Not-Aus-Taster; Gasdruckwächter; Sicherheitsdruckbegrenzer; Sicherheitstemperaturbegrenzer).

Bei der Prüfung der drucktechnischen Anlagenteile sind die drucktechnischen Anlagenteile einer Prüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen.

Bei der Prüfung der elektrotechnischen Anlagenteile ist die BHKW-Anlage, der Generatorteil und die Einspeisung in das Netz zu betrachten (Besichtigung der gesamten Anlage, Prüfung der elektrischen Schutzmaßnahmen, Prüfung der Isolationswiderstände, Prüfung des Potentialausgleichs).

## 5.6

Die elektrischen Schaltpläne sind entsprechend der installierten Anlage zu erstellen und in die Betriebsdokumentation einzupflegen. Die Dokumentation der Elektroanlage sollte insbesondere folgende Unterlagen beinhalten:

- Hauptleitungsübersichtsschaltplan der Gesamtanlage
- Übersichtsplan der Erdungsanlage/Potentialausgleich



- Installationspläne der Anlage
- Stromlauf-/Steuerungspläne mit Angabe der Leitungsabschnitte und Sicherungsnennstromstärken.

## 5.7

Hinsichtlich der Verfahrensweise bei Netzausfall bzw. Netzwiederkehr ist eine entsprechende Betriebsanweisung für die Zu- und Abschaltung der BHKW-Anlage zu erstellen.

## 5.8

Zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss eine Anlagendokumentation vorliegen, die insbesondere folgende Unterlagen und Bescheinigungen beinhaltet.

- Herstellererklärung über den errichteten Anlagenumfang
- Konformitätserklärungen der Hersteller und Konformitätsbescheinigungen
- Druckprüfprotokolle der geänderten bzw. neu errichteten Gasrohrleitungsabschnitte
- Werksbescheinigung der Gasdruckregelstrecke sowie Konformitätsbescheinigungen der Ausrüstungsteile der Gasregelstrecke.

Diese Unterlagen/Bescheinigungen sind den zuständigen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.

## 6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

### 6.1

Der Boden im Bereich der Befüll- und Entleerstellen muss gegen das umzufüllende Lagergut ausreichend beständig und undurchlässig und so beschaffen sein, dass evtl. auslaufende wassergefährdende Stoffe sofort erkannt und beseitigt werden können. Abtropfende wassergefährdende Stoffe dürfen nicht mit anfallendem



Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation oder in den Untergrund gelangen.

## **6.2**

Füll- und/oder Entleervorgänge aus oder in Transportbehälter bzw. -fahrzeuge sind über die Dauer des Vorganges ständig zu überwachen und dürfen nur in Anwesenheit einer vom Betreiber eingewiesenen und sachkundigen Person erfolgen.

Vor dem Befüllen des Behälters hat der Verantwortliche und auch der Tankwagenfahrer den Füllstand im Behälter zu kontrollieren.

Vorhandene Sicherheitseinrichtungen sind entsprechend einzustellen oder zu öffnen.

## **6.3**

Die Lagerbehälter für Motoröl (Frisch- und Altöl) dürfen nur im Vollschlauchsystem unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt bzw. entleert werden.

## **6.4**

Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden.

## **6.5**

Für die verschiedenen in der Anlage gehandhabten wassergefährdenden Stoffe ist in ausreichendem Maße Bindemittel vorzuhalten.

## **6.6**

Die neu zu verlegende Rohrleitungen für Frisch- und Altöl sowie für das Motorkühlmittel sind gemäß TRwS 780-1 auszuführen. Der Nachweis der konformen Herstellung ist durch Sachverständigenprüfung gemäß



**Nebenbestimmung 6.11** der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) nachzuweisen.

## 6.7

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und angeschlossenen Rohrleitungen und die Funktionsfähigkeit vorhandener Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen durch eingewiesenes und sachkundiges Personal ständig zu überwachen.

Im Rahmen dieser Prüfung sind die Schmierölversorgung, HBV-Anlagen, Rohrleitungen, Auffangeinrichtungen und deren Versiegelung bei regelmäßigen Kontrollgängen (1 x pro Woche) durch eingewiesenes Betriebspersonal auf mögliche Beschädigungen zu überprüfen.

Werden Beschädigungen festgestellt, sind diese baldmöglichst in sach- und fachgerechter Weise zu beheben.

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

## 6.8

Seitens des Betreibers ist ein Betriebstagebuch für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzurichten, welches von eingewiesenem und sachkundigen Personal zu führen ist.

Einzutragen sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung in Bezug auf

- a) die Dichtheit von Auffangvorrichtungen, Behältern, Pumpen, Armaturen und Rohrleitungen und
- b) die Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen (z. B. Ölwarneinrichtungen, Leckanzeige).

Neben dem Zeitpunkt der Überprüfung sind auch Reinigungsarbeiten, Instandhaltungen und Instandsetzungen der Abfüllstellen, der Lager- und HBV-Anlagen sowie von Rohrleitungen, Auffang- und Sicherheitseinrichtungen einzutragen.

Störungen im Betriebsablauf, bei denen wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten oder sonst freigesetzt werden, sind im Betriebstagebuch gesondert zu protokollieren.



Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder der Datenerfassung über ein EDV-System geführt werden.

Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

## 6.9

Der Betreiber der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan gemäß § 44 AwSV zu erstellen und einzuhalten.

Die Betriebsanweisung ist im Anlagebereich an übersichtlicher Stelle deutlich lesbar und dauerhaft anzubringen. Das mit der Anlage betraute Bedienungspersonal ist auf die Betriebsanweisung hinzuweisen und über den Inhalt zu unterrichten.

## 6.10

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben gemäß § 45 AwSV eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden.

Der Betreiber hat der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert, spätestens vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, die ordnungsgemäße Ausführung der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch eine Bescheinigung des Fachbetriebes gemäß § 62 AwSV nachzuweisen.

## 6.11

Die neuen Behälter (Lagerbehälter für Frischöl und Altöl sowie AdBlue-Tank), der neue Gasmotor (HBV-Anlage) sowie der neue Abfüllplatz für Frischöl, einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen), sind gemäß § 46 Abs. 3 i.V. mit Anlage 6 Spalte 2 Zeile 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 vor Inbetriebnahme durch einen nach § 53 AwSV anerkannte Sachverständigen überprüfen zu lassen.



Die Prüfungen sind gemäß § 46 Abs. 3 i.V. mit Anlage 6 Spalte 3 Zeile 3 alle 5 Jahre zu wiederholen.

Seite 31 von 47

## 6.12

Der Sachverständige ist vor Beginn der Errichtung der Anlage zu beauftragen, da ihm erforderliche Unterlagen wie Übereinstimmungszertifikate, bauaufsichtliche Zulassungen etc. u. U. vor dem Einbau der entsprechenden Teile vorgelegt werden müssen, damit er die Eignung prüfen kann.

Die Prüfberichte über die Sachverständigenprüfungen gemäß Nebenbestimmung 6.11 sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zuzusenden.

Die BHKW-Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ein **mängelfreier** Prüfbericht über die Sachverständigenprüfung gemäß Nebenbestimmung 6.11 vorliegt.

## 6.13

Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

## 6.14

Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten.



## 6.15

Für die Ausführung von Dicht- und Ableitflächen gegenüber wassergefährdenden Stoffen gelten die technischen Regeln des Arbeitsblatts DWA-A 786, soweit die Bauartzulassungen nichts anderes regeln. Dies umfasst auch Auffangwannen aus Stahl.

## 6.16

Für alle Abdichtungssysteme/ -flächen aus flüssigkeitsdichtem Beton (FD-Beton) ist der Nachweis der Dichtheit nach der BUmWS-Richtlinie dem Sachverständigen gemäß § 52 AwSV vorzulegen. Beim Einsatz von Fugenblechen ist die Bauregelliste A Teil 1 Nr. 15.37 bzw. die BUmWS-Richtlinie Teil 1 Nr. 7.3.3 zu beachten. Beim Einsatz von dauerelastischen Fugenabdichtungssystemen bzw. von Fugenbändern ist der Nachweis der Umläufigkeit (entsprechend den jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassungen) im Rahmen des vorgenannten Dichtheitsnachweises zu erbringen.

## 6.17

Tankkraftwagen (TKW) müssen während des Abfüllvorgangs (Befüllen oder Entleeren) so aufgestellt sein, dass sich die Schlauchführungslinie zuzüglich 2,50 m nach allen Seiten innerhalb des Wirkbereiches der Abfüllfläche befindet. TKW sind vor jedem Abfüllvorgang gegen wegrollen zu sichern.

## 6.18

Nach Abfüllvorgängen sind beim Abkoppeln von Schlauchverbindungen betriebsbedingte Produktverluste mittels mobiler Auffangvorrichtungen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 7. Bodenschutz

### 7.1

Diese Nebenbestimmungen der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) sind dem im Sinne des § 17 LBodSchG („Altlastengutachter“) zu



beauftragendem Sachverständigen vollständig zur Verfügung zu stellen. (§ 61 BauO NRW, § 3 BBodSchG)

Seite 33 von 47

## 7.2

Bodeneingriffe und Aushubarbeiten sind von dem o.g. Sachverständigen zu begleiten und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde mindestens 2 Wochen vor der Bauabnahme zur Prüfung vorzulegen. (§ 61 BauO NRW, § 3 BBodSchG)

## 7.3

Der Unteren Bodenschutzbehörde ist der o.g. Sachverständige für die Baumaßnahme vor Baubeginn namentlich zu benennen. Der Beginn der Baumaßnahme ist der UBB mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen. (§ 61 BauO NRW, § 3 BBodSchG)

## 8. Auflagen zum Ausgangszustandsbericht

### 8.1

Der Ergänzungsbericht des Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52 und Dezernat 53) vorzulegen.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn der Ergänzungsbericht des Ausgangszustandsberichts nach § 10 Abs. 1a BImSchG vorliegt und die Bezirksregierung Düsseldorf dem Bericht zugestimmt hat.

### 8.2 Regelüberwachung

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers in einem zeitlichen Abstand von mindestens 10 Jahren für den Boden und 5 Jahren für das Grundwasser vorgesehen. Es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.



Abweichend von der v.g. Regelüberwachung des Bodens kann eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenteile durch eine sachkundige Person durchgeführt werden. Diese Begehung sowie die Auswertung der Aufzeichnungen von Ereignissen (tägliche Begehung, Betriebstagebuch / dokumentierte Schadensfälle, etc.) sind schriftlich zusammenzufassen.

### 8.3

Alle 5 Jahre ist der Bezirksregierung eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen zuzusenden. Diese Auswertung von Betriebstagebüchern, ggf. erfolgten Umbauten, Havarien / Produktaustritten oder sonstiger relevanter Ereignisse muss durch einen Gutachter mit einer Zulassung gemäß § 18 BBodSchG vorgenommen werden.

### 8.4

In dem finalen Ausgangszustandsbericht (AZB) ist eine Regelüberwachung des Grundwassers alle 5 Jahre vorzusehen. Ein Sachverständiger gemäß § 18 BBodSchG hat das Grundwasser auf allgemeine Parameter und die im Ergänzungsberichtes zum AZB genannten / in der Anlage verwendeten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Probenahme sollen mindestens eine Anstrom-, sowie zwei Abstrom-Messstelle genutzt werden.

### 8.5

Die Ergebnisse der Regelüberwachung sind schriftlich zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) alle 5 Jahre (systematische Auswertung des Verschmutzungsrisikos) sowie die Ergebnisse der Grundwasserregelüberwachung (ebenfalls alle 5 Jahre) unaufgefordert zuzustellen.



## 8.6

Falls im Rahmen der Regelüberwachung Belastungen des Grundwassers entdeckt werden, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

## 8.7 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen.

Es wird empfohlen, hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Eine Ergebnisdarstellung und eine Einstufung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme, wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe (rgS) festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.



## Anlage 2

Seite 36 von 47

### Verzeichnis der Antragsunterlagen

#### Ordner 1 von 1

- 1      Anschreiben**
- 2      Detailliertes Inhaltsverzeichnis**
- 3      Antragsformular**
  - Antrags-Formular 1
  - Kostenaufstellung
- 4      Pläne**
  - Amtlicher Lageplan
- 5      Anlagen- und Betriebsbeschreibung**
  - Beschreibung der BHKW-Anlage
  - Betriebsablauf
  - Umweltschutz und Anlagensicherheit
  - Beschreibung der Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- 6      Schematische Darstellungen (Fließbilder)**
  - Übersichtsfließbild
  - R+I Verfahrenstechnik Wasser und Brennstoffe
  - R+I Lüftungstechnik
- 7      Maschinenaufstellungspläne**
  - Aufstellungsplan BHKW Anlage EG und OG
- 8      Brandschutzgutachten**

**9 Schallgutachten****10 Schornsteinhöhenberechnung****11 Formulare 2 bis 8.5**

- Betriebseinheiten (Formular 2)
- Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (Formular 3, Blatt 1-2)
- Emissionen Luft (Formular 4, Blatt 1)
- Emissionen Abwasser (Formular 4, Blatt 2)
- Verwertung /Beseitigung von Abfällen (Formular 4, Blatt 3)
- Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)
- Abgasreinigung (Formular 6, Blatt 1)
- Abwasserreinigung/-behandlung (Formular 6, Blatt 2)
- Niederschlagsentwässerung (Formular 7)
- Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1, Blatt 1-3)
- Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)
- Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (Formular 8.3, Blatt 1-2)
- Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) (Formular 8.4)
- Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5, Blatt 1-2)

**12 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

- UVP-Vorprüfung
- Karte Untersuchungsbereich

**13 Sicherheitsdatenblätter**

- Übersicht
- 01\_SDB Erdgas
- 02\_SDB Motorenöl
- 03\_SDB Frostschutzmittel
- 04\_SDB Adblue
- 05\_SDB Neutralisationsmittel
- 06\_SDB Transformatorenöl



**14 Beschreibung BHKW Modul**

Seite 38 von 47

- Angaben zum BHKW-Modul
- BHKW-Grobschema
- Detaillierte Beschreibung BHKW-Modul
- Zeichnung BHKW-Modul

**15 Beschreibung Abgasreinigungsanlage und Neutralisation**

- Übersicht zur Abgasreinigungsanlage
- Abgaskondensat Neutralisation
- SCR Katalysator
- SCR Regelschema

**16 Beschreibung Tankanlagen**

- Angaben zu den Tankanlagen
- Beschreibung Lagertank (Krampitz, exemplarisch)
- Beschreibung Abfüllfläche (Rietberg, exemplarisch)

**17 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung**

**18 Fortschreibung Ausgangszustandsbericht (AZB)**

**19 Informationen DEHST**

**20 Bauvorlagen (Vollständige Bauantragsunterlagen in Ordner 2)**



## Anlage 3

### Hinweise

#### 1.

Bei der Bauausführung bzw. dem Betrieb der Anlage sind u. a. folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I Nr. 44 S. 2179) und die dazu ergangenen Arbeitsstättenrichtlinien
- Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft
- Berufsgenossenschaftliche Schriften für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin (ZH)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)
- Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE Vorschriften)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG - Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585)
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) tritt am 01.08.2017 in Kraft. Zu dem v.g. Zeitpunkt ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) außer Kraft (§ 73 AwSV) getreten.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)



- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2002 vom 24.07.2002 (GMBI. Nr. 25 - 29 vom 30.7. 2002 S. 511)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV NW S. 196)

## **Immissionsschutz**

### **2.**

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage dem Staatlichen Umweltamt unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,



- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

### 3.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

### 4.

Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

### 5.

Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.

**6.**

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) tritt am 01.08.2017 in Kraft. Zu dem v.g. Zeitpunkt ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) außer Kraft (§ 73 AwSV) getreten.

**7.**

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.

**Arbeitsschutz****8.**

Die BHKW-Anlage mit allen Teilanlagen, Bauteilen, Apparaten, Armaturen und Messstellen sollte täglich durch eine Sichtkontrolle auf ordnungsgemäßen Betrieb geprüft werden. Hierzu ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem alle Messungen, Prüf- und Kontrollarbeiten sowie Störungen festgehalten werden.

Die Betriebsanweisungen der einzelnen Hersteller und Lieferanten sind hierbei zu beachten. Diese Überprüfungen sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sowie den Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung vorzunehmen.

**9.**

Für den Betrieb der Gesamtanlage ist die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 BetrSichV) fortzuschreiben. Auf die Regelungen des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

**10.**

Fluchtwege sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung des Fluchtweges anzeigen.

Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen.

**11.**

Gaswarneinrichtungen für den Einsatz im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen gemäß TRBS 2152 Teil 2/TRGS 722 sind hinsichtlich der messtechnischen Funktionsfähigkeit und der funktionalen Sicherheit für den vorgesehenen Einsatzfall geeignet auszuwählen. Hierbei sind die in der Betriebsanleitung durch den Hersteller getroffenen Festlegungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu berücksichtigen.

Die Anforderungen an die messtechnische Funktionsfähigkeit von Gaswarneinrichtungen können dem Anhang II, Abschnitte 1.5.5 bis 1.5.7 der Richtlinie 2014/34/EU entnommen werden.

Die in der von der Berufsgenossenschaft „Rohstoffe und der Chemischen Industrie“ herausgegebenen „Liste funktionsgeprüfter Gaswarngeräte“ ([www.exinfo.de](http://www.exinfo.de)) aufgeführten Gaswarngeräte gelten als geeignet.

**12.**

Die Funktion der Gaswarneinrichtungen ist nach ihrer Errichtung und in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren. Darüber hinaus sind sie regelmäßig instand zu halten.

Bemerkung: Nähere Information siehe BGI 518 (T 023) „Gaswarneinrichtungen für den Explosionsschutz – Einsatz und Betrieb“.

**13.**



Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261) hingewiesen. Insbesondere sind gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 LärmVibrationsArbSchV Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm 85 dB(A) überschritten wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen und falls technisch möglich, abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert.

Wird der untere Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 2 von 80 dB(A) trotz Durchführung der in § 6 Abs. 1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition nicht eingehalten, ist den Beschäftigten ein geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz den oberen Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 1 von 85 dB(A), hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

## **Bodenschutz**

### **14.**

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Grundstück sind unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen (Mitteilungspflichten gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG). Solche Anhaltspunkte sind z.B. geruchlich oder dem Augenschein nach auffällige Böden (z.B. Bauschutt, Schlacke, Asche, Müll u.s.w.) und gewerbliche/industrielle Vornutzungen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde.

### **15.**

Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen werden weitere Maßnahmen erforderlich. Dies können z.B. die Begleitung des Bauvorhabens durch einen Sachverständigen im Sinne des § 17 LBodSchG („Altlastengutachter“), Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung etc. sein. Einzelheiten hierzu werden durch die Untere Bodenschutzbehörde festgelegt.

**16.**

Das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach § 12 BBodSchV in einer Gesamtmenge von über 800 m<sup>3</sup> ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Bodenschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind mindestens Angaben zur Lage der betroffenen Fläche, zu Art und des Zweck der Maßnahme sowie zu Herkunft, Menge und Art des Materials erforderlich. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf den Auftragsgeber / Bauherrn (Anzeigepflicht gemäß § 2 Abs. 2 LBodSchG).

**Naturschutz****17.**

Die Bauherrin / der Bauherr bzw. die Projektträgerin / der Projektträger darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten,

- Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten,
- sie erheblich zu stören oder
- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu
- zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

**Baurecht/Brandschutz**

**18.**

Gemäß § 17 (4) BauO NRW wird aus brandschutztechnischer Sicht die Installation einer Blitzschutzanlage empfohlen. Mit abschließender Fertigstellung ist der Bauaufsicht gegebenenfalls eine Fachunternehmerbescheinigung über die Installation der Blitzschutzanlage vorzulegen.

**19.**

Nach dem Erlass VI A 3 – 100 des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.03.2013 wird der Bauantrag nicht mehr von der für den Arbeitsschutz sachlich zuständigen Bezirksregierung geprüft. Alle Belange des Arbeitsschutzes sind von der Bauherrin und Bauherren sowie den entwurfsverfassenden Personen in eigener Verantwortung zu beachten. Gemäß dem Ministerialerlass kann bei der Erfüllung dieser Anforderungen auf die Beratung durch Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte zurückgegriffen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine (Teil-) Aufhebung der Baugenehmigung oder ein Anpassungsverlangen drohen kann, soweit bei den Bauvorlagen oder der Bauausführung die Anforderungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten sind und werden.

**20.**

Die Bauherrin oder der Bauherr und die späteren Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Baugenehmigung einschließlich der Bauvorlagen, sowie bautechnische Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen aufzubewahren. Diese Unterlagen sind an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben.

**Denkmalschutz****21.**

Abweichungen von den genehmigten Plänen (auch im Detail) bedürfen einer erneuten denkmalrechtlichen Zustimmung, auch wenn keine sonstigen bauordnungsrechtlichen Belange berührt werden.



Die Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und ggf. die Erteilung einer geänderten denkmalrechtlichen Erlaubnis muss vor Ausführung der Maßnahme herbeigeführt werden.